



I n f o b r i e f

Eisenstadt 22.06.2020

Betreff: Coronavirus (COVID-19); Veranstaltungen im Sommer 2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund einiger Anfragen betreffend die Zulässigkeit der Durchführung von Veranstaltungen in Gemeinden im Sommer 2020 dürfen wir Sie über die diesbezügliche aktuelle rechtliche Lage der COVID-19-Lockerungsverordnung informieren.

Diese sieht vor, dass:

- bis 1. Juli 2020 Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen untersagt sind
- ab 1. Juli 2020 Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen
 - in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen
 - und im Freiluftbereich mit bis zu 500 Personen sowie
- ab 1. August 2020 Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen
 - in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen und
 - im Freiluftbereich mit bis zu 750 Personen zulässig sind.

Zudem sind ab 1. August 2020 Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 1000 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 1250 Personen **mit Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zulässig**. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt vier Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen. **Voraussetzung für die Bewilligung ist ein COVID-19-Präventionskonzept des Veranstalters**. Dazu finden Sie im Anhang 1 die „Empfehlungen für die inhaltliche Gestaltung eines COVID-19-Präventionskonzeptes“ des Gesundheitsministeriums.

Jeder Veranstalter von Veranstaltungen mit über 100 Personen hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ist ein Abstand von mindestens 1 Meter gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht einer gemeinsamen Besuchergruppe (höchstens vier Erwachsene zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder) angehören, einzuhalten. Kann dieser Abstand auf Grund der Anordnungen der Sitzplätze nicht eingehalten werden, sind die jeweils seitlich daneben befindlichen Sitzplätze freizuhalten, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Beim Betreten des Veranstaltungsortes, an dem eine Veranstaltung mit zugewiesenen

und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen stattfindet, ist eine Mund- und Nasenschutzmaske (MNS) zu tragen. **Dies gilt nicht, während sich die Besucher auf den ihnen zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten.** Wird der Abstand von einem Meter trotz Freilassen der seitlich daneben befindlichen Sitzplätze seitlich unterschritten, ist jedoch auch auf den zugewiesenen Sitzplätzen eine Mund- und Nasenschutzmaske (MNS) zu tragen, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens 1 Meter einzuhalten. Weiters ist in geschlossenen Räumen eine Mund- und Nasenschutzmaske (MNS) zu tragen.

Die angeführten Vorgaben gelten nicht für:

- Veranstaltungen im privaten Wohnbereich (der private Wohnbereich umfasst Wohnräume, Terrasse/ Balkon, Garten samt Nebengebäude wie Garagen etc.)
- Veranstaltungen zur Religionsausübung
- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz
- Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien
- Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen (GmbH, Vereine etc.)
- Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit
- Zudem sind Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung (=Gemeinderat, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Mitarbeiter des Gemeindeamtes) vollumfänglich von der Anwendung der COVID-19-Lockerungsverordnung gem. § 11 Abs. 3 ausgenommen, weshalb die angeführten Vorgaben für Zusammenkünfte von Gemeindeorganen oder Mitarbeitern im Rahmen der Vollziehung der Gesetze (eigener und übertragener Wirkungsbereich der Gemeinde) nicht zur Anwendung kommen.

Ungeachtet der genannten Ausnahmen von der COVID-19-Verordnung **wird empfohlen, im Einflussbereich der Gemeinde auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1 Meter, ausreichende Handhygiene sowie die Hygieneregeln beim Husten und Niesen zu achten** und die Parteien und BürgerInnen auf deren Einhaltung hinzuweisen.



Mag. Herbert Marhold
Landesgeschäftsführer GVV



Bgm. Erich Trummer
Präsident GVV

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form